Eine Öffentliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses, die erneute Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Beachtung der Einschränkungen des Eigentums ist angesichts der klaren Rechtsverhältnisse nicht erforderlich

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel

Flurbereinigungsbehörde

**56410 Montabaur**, den 18.04.2008

Bahnhofstraße 32 Telefon: 02602/9228-0

Telefax: 02602/9228-27

# Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederwambach-Ratzert Az.: 81024-HA2.3.

## 1. Änderungsbeschluss

### I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBI. I S. 546 -, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 -BGBI. I S. 3150 -)

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.04.2005 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Niederwambach-Ratzert, Landkreis Neuwied, wie folgt geändert:

### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Lahrbach	2	1, 2, 4/2, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 9/2, 101, 102, 103, 104/2, 158/3, 159/3 und 162/9.

### 1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Ratzert	9	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
		54, 55, 56 und 57

### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.04.2005 entstandenen

# "Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Niederwambach-Ratzert"

### Begründung:

### 1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 935,6 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,6 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Niederwambach-Ratzert hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 24.05.2007 zugestimmt.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

#### 2.2 Materielle Gründe

Bei den zuzuziehenden Grundstücken aus der Gemarkung Lahrbach handelt es sich überwiegend um Feldlagen-Flurstücke, die zur besseren Abrundung der Zuteilungsgestaltung aus dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Steimel auszuschließen und zum hiesigen Verfahren zuzuziehen sind.

Die Grundstücke aus der Gemarkung Ratzert sind auszuschließen, da diese bereits am Flurbereinigungsverfahren Oberdreis – Rodenbach beteiligt waren und dort untergegangen sind.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses, die erneute Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Beachtung der Einschränkung des Eigentums ist angesichts der klaren Verhältnisse nicht erforderlich.

# Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Montabaur, den 18. April 2008 Im Auftrag Karl Werner Staubus